jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/29 89/01/0274

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Die Behörde hat eine Verfolgung des Bf allein auf Grund seiner Zugehörigkeit zur armenischen Minderheit in der Türkei mit der Begründung als nicht glaubhaft erachtet, weil diese Minderheit in der Türkei staatlich anerkannt und von gesetzeswegen einen Sonderstatus besitze, der sie berechtige, Schulen zu führen, Kirchen zu erhalten und ihre Religion auszuüben. Mit dieser Auffassung befindet sich die belangte Behörde in Einklang mit der hg Judikatur (Hinweis E 22.2.1989, 89/01/0040, E 28.6.1989, 89/01/0182).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010274.X01

Im RIS seit

13.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at